

# ZH\_SOZIALVERSICHERUNGSGERICHT IV.2003.00382 vom 25. Juni 2004

ZH Sozialversicherungsgericht, 2004-06-25, DE

Quelle: [https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/zh\\_sozialversicherungsgericht\\_IV.2003.00382](https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/zh_sozialversicherungsgericht_IV.2003.00382)

FR: ZH\_SOZIALVERSICHERUNGSGERICHT IV.2003.00382 du 25 juin 2004

IT: ZH\_SOZIALVERSICHERUNGSGERICHT IV.2003.00382 del 25 giugno 2004

## Erwägungen

### E. 1

1.1 Nach der Rechtsprechung des Eidgenössischen Versicherungsgerichts muss der Rückzug eines Rechtsmittels klar, ausdrücklich und unbedingt erfolgen (vgl. BGE 119 V 38 Erw. 1b mit Hinweis). Der Rückzug ist grundsätzlich unwiderruflich und beendet den Streitfall unverzüglich; die entsprechende Abschreibungsverfugung hat lediglich deklaratorischen Charakter. Die Abschreibungsverfugung kann jedoch mit der Begründung angefochten werden, die Rückzugserklärung genüge den dargelegten Anforderungen nicht oder der Rückzug beruhe auf einem Willensmangel (vgl. BGE 109 V 237 Erw. 3 sowie BGE 111 V 58 und 156 mit weiteren Hinweisen; Urteile des Eidgenössischen Versicherungsgerichts in Sachen W. vom 22. April 2003, I 387/01, Erw. 3.1, in Sachen G. vom 5. Juni 2000, H 236/99, Erw. 3, und in Sachen L. vom 16. Mai 2000, U 366/99, Erw. 2b). Denn bei Anhaltspunkten dafür, dass eine Willensäusserung nicht eindeutig ist oder irrtümlich erfolgt ist, ist die Rechtsmittelinstanz rechtsprechungsgemäss dazu verpflichtet, den tatsächlichen Willen der rechtsuchenden Person zu ermitteln (vgl. Urteile des Eidgenössischen Versicherungsgerichts in Sachen H., S. und A. vom 8. August 2001, K 72/01, Erw. 6, und in Sachen G. vom 5. Juni 2000, H 236/99, Erw. 3).

### E. 2

2.1 Im Rahmen des vorliegenden Verfahrens ist einzig im Sinne der vorstehenden rechtlichen Ausführungen zu prüfen, ob der Abschreibungsentscheid vom 2. Oktober 2003 (Urk. 2) zu Recht ergangen ist oder ob das Einspracheverfahren gegen die Verfugung vom 17. Juni 2003, mit der die Beschwerdegegnerin eine Erhöhung der halben Invalidenrente der Beschwerdeführerin auf eine ganze Rente abgelehnt hat (Urk. 3/1 = Urk. 13/4), immer noch als hängig zu betrachten ist. Demgegenüber ist die Verfugung vom 17. Juni 2003 im vorliegenden Gerichtsverfahren nicht inhaltlich zu überprüfen, wie dies schon in der Verfugung vom 23. Oktober 2003 (Urk. 4) dargelegt worden ist.

2.2 Der Rechtsdienst für Behinderte machte im Namen der Beschwerdeführerin geltend, diese habe nicht die Einsprache als solche gegen die Verfugung vom 17. Juni 2003 zurückziehen wollen, sondern lediglich die Begründung der Einsprache, wie sie ihre Rechtsvertreterin vom Procap vorgebracht hatte; die Formulierung im Schreiben vom 29. September 2003 (Urk. 3/4 = Urk. 13/53) sei in dieser Hinsicht missverständlich, und der Beschwerdeführerin sei nicht klar gewesen, dass sie damit das Einspracheverfahren gänzlich beende (Urk. 8 S. 2 ff., Urk. 19 S. 2 f.). Ausserdem sei der Entschluss der Beschwerdeführerin zum

Begründungsrückzug auch mit ihrer Erkrankung im Zusammenhang gestanden (Urk. 19 S. 3).

### E. 2.3.1

Objektiv betrachtet mag das Schreiben der Beschwerdeführerin vom 29. September 2003 den Anforderungen an eine klare, ausdrückliche und unbedingte Rückzugserklärung im Sinne der dargelegten Rechtsprechung knapp zu genügen. Die Beschwerdeführerin formulierte zwar etwas unpräzise, sie nehme das "Rekursbegehren vom 17. Juni 2003" zurück. Aber auch wenn die Beschwerdeführerin das Rechtsmittel statt als Einsprache als Rekurs (begehren) bezeichnete, wie sie dies schon im Schreiben an den Procap vom 23. Juni 2003 getan hatte (vgl. Urk. 3/2), so ist doch aus dem Zusammenhang heraus ersichtlich, dass diese Bezeichnung das hängige Einspracheverfahren betrifft. Und dass es sich beim Datum des 17. Juni 2003 um das Datum des Erlasses der angefochtenen Verfügung und nicht um das Datum der Rechtsmittelergreifung handelt, führt an sich ebenfalls nicht zu Zweifeln darüber, welches Verfahren Thema des Schreibens vom 29. September 2003 ist.

Ä Ä Ä Ä Ä Ä Ä Ä In subjektiver Hinsicht ist aufgrund der Umstände nicht anzunehmen, dass die Beschwerdeführerin einem Erklärungsirrtum (vgl. die Vorschriften in Art. 24 Abs. 1 Ziff. 1-3 des Schweizerischen Obligationenrechts [OR], die im Verwaltungsrecht analog anwendbar sind; vgl. Imboden/Rhinow, Schweizerische Verwaltungsrechtsprechung, Band I, Allgemeiner Teil, 6. Auflage, Basel 1986, Nr. 2 B V d; Rhinow/Krähnenmann, Schweizerische Verwaltungsrechtsprechung, Ergänzungsband, Basel 1990, Nr. 2 B V d) erlegen ist, dass sie also, wie dies der Rechtsdienst für Behinderte im vorliegenden Verfahren vorbrachte, gar nicht den Rückzug des Rechtsmittels, sondern lediglich den Rückzug der Rechtsschriften des Procap oder einzelner Vorbringen darin erklären wollte. So unterschied die Beschwerdeführerin in ihrem Schreiben vom 29. September 2003 klar zwischen der Mitteilung einerseits, dass sie dem Procap das Mandat entzogen habe, und der Erklärung andererseits, dass sie das "Rekursbegehren" zurücknehme, und in der Beschwerdeschrift führte sie später selber aus, sie habe ihre erste Einsprache zurückgezogen (Urk. 1 S. 1). Wenn die Beschwerdeführerin als Hintergrund für ihre Erklärung vom 29. September 2003 jedoch angab, sie sei mit der Begründung ihrer behandelnden Ärzte nicht einverstanden, so lässt dies die Frage aufkommen, ob sich die Beschwerdeführerin bei ihrem Entschluss zur Rückzugserklärung tatsächlich Rechenschaft über den endgültigen Charakter dieser Erklärung abgegeben habe und sich nicht vielmehr von der Überlegung habe leiten lassen, dass sie das Verfahren zu einem späteren Zeitpunkt ohne weiteres neu aufnehmen können, insbesondere dann, wenn neue, ihrer eigenen Einschätzung des medizinischen Sachverhalts besser entsprechende ärztliche Beurteilungen vorliegen würden. Dieser Hinweis auf einen möglichen Mangel in der Willensbildung bei der Abgabe der Erklärung vom 29. September 2003 hätte die Beschwerdegegnerin dazu veranlassen müssen, die Beschwerdeführerin gestützt auf die Aufklärungs- und Beratungspflicht in Art. 27 des Bundesgesetzes über den Allgemeinen Teil des Sozialversicherungsrechts (ATSG) über die Tragweite einer Rückzugserklärung aufzuklären und nachzufragen, ob sie unter den gegebenen Umständen an ihrer Erklärung festzuhalten gedenke. Dies gilt umso mehr, als auch in den medizinischen Unterlagen (vgl. Urk. 13/40/3 S. 1, Urk. 13/39 S. 17, Urk. 13/55/4) Anhaltspunkte dafür zu finden sind, dass die Beschwerdeführerin sich über die

Bedeutung ihrer Rückzugserklärung nicht genügend Rechenschaft gegeben haben könnte. Indem die Beschwerdegegnerin von der gebotenen Aufklärung und Nachfrage abgesehen hat, hat sie ihre Pflicht zur Ermittlung des tatsächlichen, mangelfreien Willens im Sinne der dargelegten Rechtsprechung verletzt.

Ä Ä Ä Ä Ä Ä Ä Ä Dies führt zur Unwirksamkeit der Erklärung vom 29. September 2003 und zur Aufhebung des angefochtenen Entscheids vom 2. Oktober 2003, mit der festgestellt, dass das Einspracheverfahren gegen die Verfügung vom 17. Juni 2003 immer noch hängig ist. Da die Beschwerdeführerin mit ihren Vorbringen in der Beschwerdeschrift vom 15. Oktober 2003 nun kundgetan hat, dass sie einen materiellen Entscheid über die Rechtmässigkeit der besagten Verfügung wünscht, hat die Beschwerdegegnerin das Einspracheverfahren weiterzuführen und diesen Entscheid zu treffen. Sollte die Beschwerdegegnerin bei ihrer Auffassung bleiben, dass eine Verschlechterung des Gesundheitszustandes der Beschwerdeführerin nicht nachgewiesen sei, so hätte sie immerhin noch zu prüfen, ob der Beschwerdeführerin ab dem 1. Januar 2004 aufgrund der revidierten Vorschriften in Art. 28 IVG eine Dreiviertelsrente zugesprochen werden kann, soweit sie dies nicht bereits getan hat. Denn das Gericht hatte im Urteil vom 29. März 2000 (Urk. 13/87) die Verfügung vom 5. Mai 1999 (Urk. 13/17), mit der die Beschwerdegegnerin der Beschwerdeführerin eine halbe Rente zugesprochen hatte, zwar bestätigt. Anders als die Beschwerdegegnerin, die den Invaliditätsgrad auf 54 % festgesetzt hatte, war das Gericht in den Urteilerwägungen jedoch zu einem Invaliditätsgrad von etwa 60 % gelangt (vgl. Urk. 13/87 S. 11 Erw. 3e), was indessen mangels Rechtsschutzinteresses damals nicht zu einer Abänderung der Verfügung geführt hatte.

2.4 Ä Ä Ä Ä Damit ist der angefochtene Entscheid vom 2. Oktober 2003 in Gutheissung der Beschwerde aufzuheben, es ist festzustellen, dass das Einspracheverfahren gegen die Verfügung vom 17. Juni 2003 immer noch hängig ist, und die Sache ist an die Beschwerdegegnerin zurückzuweisen, damit sie im Sinne der Erwägungen vorgehe.

Ä Ä Ä Ä Ä Ä Ä Ä Bei diesem Ausgang des Verfahrens erbringt sich die beantragte persönliche Befragung der Beschwerdeführerin. Sodann erweist sich die Beschwerdeerhebung beim vorliegenden Verfahrensergebnis nicht als mutwillig, so dass zur beantragten Auferlegung der Verfahrenskosten keine weiteren Ausführungen erforderlich sind.

3. Ä Ä Ä Ä Ä Ä Nach Art. 61 lit. g ATSG hat die obsiegende beschwerdeführende Person Anspruch auf den vom Gericht festgesetzten Ersatz der Parteikosten, die nach dem zu beurteilenden Sachverhalt beziehungsweise nach der Bedeutung der Streitsache und nach der Schwierigkeit des Prozesses zu bemessen sind; als weitere Bemessungskriterien nennen die ergänzenden kantonalen Vorschriften (Art. 34 des Gesetzes über das Sozialversicherungsgericht [GSVGer] sowie Art. 8 und 9 der Verordnung über die sozialversicherungsgerichtlichen Gebühren, Kosten und Entschädigungen) den Zeitaufwand und die Barauslagen.

Ä Ä Ä Ä Ä Ä Ä Ä Unter Berücksichtigung der massgeblichen Kriterien erscheint es als angemessen, der Beschwerdeführerin eine Prozessentschädigung von Fr. 900.-- (inklusive Barauslagen und Mehrwertsteuer) zuzusprechen.

Das Gericht erkennt:

1. In Gutheissung der Beschwerde wird der angefochtene Entscheid vom 2. Oktober 2003 aufgehoben, es wird festgestellt, dass das Einspracheverfahren gegen die Verfügung vom 17. Juni 2003 immer noch hängig ist, und die Sache wird an die Sozialversicherungsanstalt des Kantons Zürich (SVA), IV-Stelle, zurückgewiesen, damit sie im Sinne der Erwägungen vorgehe.

2. Das Verfahren ist kostenlos.

3. Die Beschwerdegegnerin wird verpflichtet, der Beschwerdeführerin eine Prozessentschädigung von Fr. 900.-- (inklusive Barauslagen und Mehrwertsteuer) zu bezahlen.

#### **E. 4**

Zustellung gegen Empfangsschein an:

- Rechtsdienst für Behinderte
- Sozialversicherungsanstalt des Kantons Zürich, IV-Stelle
- Bundesamt für Sozialversicherung

5. Gegen diesen Entscheid kann innert 30 Tagen seit der Zustellung beim Eidgenössischen Versicherungsgericht Verwaltungsgerichtsbeschwerde eingereicht werden.

Die Beschwerdeschrift ist dem Eidgenössischen Versicherungsgericht, Schweizerhofquai 6, 6004 Luzern, in dreifacher Ausfertigung zuzustellen.

Die Beschwerdeschrift hat die Begehren, deren Begründung mit Angabe der Beweismittel und die Unterschrift der beschwerdeführenden Person oder ihres Vertreters zu enthalten; die Ausfertigung des angefochtenen Entscheides und der dazugehörige Briefumschlag sowie die als Beweismittel angerufenen Urkunden sind beizulegen, soweit die beschwerdeführende Person sie in Händen hat (Art. 132 in Verbindung mit Art. 106 und 108 OG).

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.